

Dokumentation Feldminimierung

nach 26. BImSchVV vom 03.03.2016

Drehstromerkabel (50 Hz) mit einer Nennspannung von 110 kV LH-08-O58/1 und LH-08-O58/2

Abschnitt von: Mast 31 (Ltg. O58) bis: UW Tann Anzahl Systeme: 2

Kabeltyp: 2x3x1 NA2XS(FL)2Y 2FO 1x1000 RM/70 76/132 (145) kV Nennspannung: 110 kV

Vorprüfung

Neubau/Errichtung **Wesentliche Änderung¹** **weder noch:** Vorprüfung hiermit abgeschlossen

Im Abstand von **35 m** vom äußeren Kabel einer Kabeltrasse (Einwirkungsbereich der Anlage) bzw. im Bereich zwischen der Trassenachse und dem Bewertungsabstand von **1 m** befindet sich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort, also ein Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 26. BImSchV (Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen) sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen (regelmäßig mehrere Stunden) bestimmt ist:

ja, siehe Lageplan bzw. Objektliste mit relevanten Orten
Fortsetzung mit der nachfolgenden Maßnahmenbewertung **nein**, siehe Lageplan: Keine weitere Maßnahmenbewertung

Maßnahmenbewertung und Festlegung der Minimierungsmaßnahmen

Gemäß der Begründung zur 26. BImSchVV vom 03.03.2016 wurden die Minimierungsmaßnahmen der in Nr. 5 der 26. BImSchVV aufgeführten technischen Möglichkeiten geprüft und deren Umsetzung entsprechend der nachfolgenden Dokumentation bewertet:

- Minimieren der Kabelabstände** (gemäß 5.3.2.1 26.BImSchVV)
- a) Die Kabel werden mit möglichst geringem Abstand zueinander verlegt: ja nein, weil:
- b) Minimierung der Kabelabstände innerhalb eines Stromkreises und zu anderen Stromkreisen: ja nein, weil:
- Optimieren der Leiteranordnung** (gemäß 5.3.2.2 26.BImSchVV)
- c) Anschlussreihenfolge der Drehstromleiter an die Erdkabel so gewählt, dass sich die von den Kabeln ausgehenden magnetischen Felder bestmöglich kompensieren: ja nein, weil:
- Optimieren der Verlegegeometrie** (gemäß 5.3.2.3 26.BImSchVV)
- d) Dreiecksanordnung ja nein, weil:
- e) Verdrillung (nur bei kleinem Querschnitt) ja nein, weil:
- Optimieren der Verlegetiefe** (gemäß 5.3.2.4 26.BImSchVV)
- f) Tieferlegung ja nein, weil:

***Begründungs-Liste** (wenn "nein" angekreuzt wurde, entsprechende Nr. neben Kästchen angeben)

- 1 Maßnahme verursacht Felderhöhung an anderen relevanten maßgeblichen Minimierungsorten
- 2 Erhebliche Beeinträchtigung der Betriebssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes (gemäß 3.2.3 26.BImSchVV)
- 3 Erhebliche Beeinträchtigung bei Wartung und Verfügbarkeit der Anlage (gemäß 3.2.3 26.BImSchVV)
- 4 Unterschreiten der Schutzabstände gemäß DIN VDE 0105 - Teil 100
- 5 Anordnung in der Trasse durch Abstimmung mit anderen Leitungsbetreibern vorgegeben
- 6 Verlegetiefe durch Abstimmung mit anderen Leitungsbetreibern vorgegeben
- 7 Anordnung in der Trasse bereits durch vorhandene Kabel vorgegeben
- 8 Tieferlegung wegen Bodenbeschaffenheit (z.B. felsigen Untergrund; Wasserhaltung) nicht möglich
- 9 Ab einer Grabentiefe von größer 1,25 m erhebliche Kostensteigerung durch erforderlichen Verbau
- 10 Leistungseinschränkung durch Erwärmung
- 11 Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter (z.B. Boden-, Wasser- oder Landschaftsschutz)
- 12 geringer Minderungseffekt bei hohen Kosten, kurze Begründung:

13 technisch nicht möglich

18.05.2020

Datum/ Unterschrift

bayernwerk

Bayernwerk Netz GmbH

Betreiber

¹ Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen (hier: elektrische und magnetische Felderhöhungen) hervorgerufen werden können (vgl. § 16 BImSchG).